

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Sozialausschuss**

zur Kenntnis im:

Betreff: Wohnen und soziale Hilfen

Bezug: Vorlage Nr. 471/2008 und Nr. 66/2009

Anlagen: 2 Bezeichnung:

Anlage 1: Mietobergrenzen für Wohnungen im Gebiet des Landkreises Tübingen
ab dem 01.01.2002 (nach altem Wohngeldrecht bis 2008)

Anlage 2: Gegenüberstellung Mietobergrenzen Wohngeldrecht 2008 - 2009

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage 66/2009 hat die Verwaltung zugesagt, in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses über die Zusammenhänge zwischen qualifiziertem Mietspiegel, Wohngeldrecht und Sozialrecht z.B. Hartz IV zu berichten. Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung die aktuellen rechtlichen Regelungen sowie die möglichen Auswirkungen eines Tübinger Mietspiegels auf die Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und Hartz IV-Leistungen (Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und Sozialhilfe nach dem SGB XII) dar.

Ziel:

Information des Sozialausschusses über die aktuellen rechtlichen Regelungen zur Mietobergrenze des Wohngeldrechts und des Sozialrechts (SGB II und XII) sowie über mögliche Auswirkungen eines Tübinger Mietspiegels.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Inkrafttreten des Landeswohnraumförderungsgesetzes zum 01.01.2008 sind die Gemeinden verpflichtet, eine Mietobergrenzensatzung für öffentlich geförderte Mietwohnungen zu erlassen. Mit der Satzung sind für den im Gemeindegebiet vorhandenen Bestand an öffentlich geförderten Mietwohnungen höchstzulässige Mieten festzulegen. Nach den Vorgaben des Landeswohnraumförderungsgesetzes müssen die Höchstmieten bei öffentlich geförderten Mietwohnungen unterhalb der ortsüblichen Mieten des nicht preisgebundenen Wohnungsbestands liegen. Da es in Tübingen bislang keine offizielle Auswertung über die tatsächlichen ortsüblichen Vergleichsmieten gibt, schlägt die Verwaltung vor, das Tübinger Mietgefüge im Rahmen eines qualifizierten Mietspiegels zu ermitteln. Die Verwaltung hat hierzu die Vorlagen 471/2008 und 66/2009 zur Beratung vorgelegt.

2. Sachstand

In den Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 29.01.2009 und am 09.02.2009 wurde die Verwaltung gebeten, vor einer endgültigen Beschlussfassung die möglichen Auswirkungen eines Tübinger Mietspiegels auf Wohngeld- bzw. Hartz IV-Empfängerinnen und -Empfänger darzustellen. Mit dieser Vorlage informiert die Verwaltung den Sozialausschuss über die aktuellen Regelungen des Wohngeld- sowie des Sozialrechts (SGB II und XII) zur Miethöhe sowie über mögliche Auswirkungen eines Tübinger Mietspiegels auf die Tübinger Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und Hartz IV-Leistungen (z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und Sozialhilfe nach SGB XII).

3. Vorbemerkung: Mietspiegel und Mietobergrenzen im Wohngeld- und Sozialrecht

Beim Mietspiegel handelt es sich um eine Übersicht über örtliche Vergleichsmieten, die in einer bestimmten Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten 4 Jahren üblicherweise bezahlt bzw. vereinbart wurden. Der Mietspiegel ist also eine Zusammenstellung der üblichen Mietentgelte und damit ein Abbild des tatsächlichen Mietpreisniveaus einer Gemeinde.

Demgegenüber stehen so genannte „Mietobergrenzen“ aus dem Wohngeldrecht und dem Sozialrecht nach SGB II und XII (Hartz IV). Sowohl das Wohngeldrecht als auch das Sozialrecht geben für die Anerkennung von Mietkosten bestimmte Höchstgrenzen vor. Das heißt, in beiden Leistungsbereichen werden die von den Leistungsberechtigten tatsächlich gezahlten Mietkosten nur bis zu einer bestimmten Höhe anerkannt. Liegen die tatsächlich gezahlten Mieten über den Mietobergrenzen, werden diese in der Leistungsgewährung nicht berücksichtigt und müssen deshalb von den Leistungsberechtigten selbst getragen werden. Näheres dazu unter den Nummern 4 und 5.

4. Aktuelle Regelungen des Wohngeldrechts

4.1 Allgemeines zum Wohngeld:

Wohngeld wird auf Antrag als Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt. Es dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wohngeld gibt es in Form eines Mietzuschusses (für Mieter) oder in Form eines Lastenzuschusses (für Wohnungseigentümer). Die Höhe des Wohngeldanspruchs hängt insbesondere von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete/Belastung (Höchstbeträge) in Abhängigkeit von der Mietstufe des Wohnorts ab. Empfängerinnen und Empfänger von Hartz IV-Leistungen sind vom Wohngeld ausgeschlossen.

4.2 Höchstbeträge (Mietobergrenzen) für die zuschussfähige Miete/Belastung

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten gewährt. Die Miete/Belastung ist deshalb nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen (=Mietobergrenzen) zuschussfähig. Im alten Wohngeldrecht, das bis zum 31.12.2008 gegolten hat, richteten sich die Mietobergrenzen nach der Zahl der Familienmitglieder, der Bezugsfertigkeit und Ausstattung der Wohnung (Baualtersklasse) sowie des örtlichen Mietniveaus, was im Wohngeldrecht durch die Zuordnung der Gemeinden zu einer Mietstufe Berücksichtigung findet. Die Mietobergrenzen des alten Wohngeldrechts sind in der Anlage 1 zur Vorlage abgebildet. Seit Inkrafttreten des neuen Wohngeldrechts zum 01.01.2009 richten sich die Mietobergrenzen nur noch nach der Zahl der Familienmitglieder und der Zugehörigkeit der jeweiligen Gemeinde zu einer Mietstufe. Eine Kategorisierung nach Ausstattung und Bezugsfertigkeit (Baualtersklassen) erfolgt nicht mehr. Dadurch wurden die (niedrigeren) Mietobergrenzen für ältere Gebäude auf das Niveau der (höheren) Mietobergrenzen für Gebäude neueren Baudatums angehoben. Mit dem neuen Wohngeldrecht wurden außerdem die Mietobergrenzen für Mieten und Belastung grundsätzlich um 10 % angehoben. Damit trägt der Gesetzgeber den seit der letzten Wohngelderhöhung im Jahr 2001 gestiegenen Mietpreisen Rechnung.

4.3 Für Tübingen gelten ab dem Jahr 2009 höhere Mietobergrenzen

Mit dem neuen Wohngeldrecht wurde auch die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den einzelnen Mietstufen überarbeitet. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietstufe richtet sich nach dem örtlichen Mietniveau. Dieses wird in bestimmten Zeitabständen vom Statistischen Bundesamt auf Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik festgestellt. Dabei ermittelt das Statistische Bundesamt das durchschnittliche Mietniveau im Bundesgebiet und ordnet die Gemeinden, Städte und Landkreise entsprechend ihrer Abweichung vom Bundesdurchschnitt einer bestimmten Mietstufe zu. Im Wohngeldrecht gibt es 6 Mietstufen.

Mietstufe	Abweichungen des örtlichen Mietniveaus vom Bundesdurchschnitt
Mietstufe I	niedriger als minus 15 %
Mietstufe II	minus 15 % bis niedriger als minus 5 %
Mietstufe III	minus 5 % bis niedriger als 5 %
Mietstufe IV	5 % bis niedriger als 15 %
Mietstufe V	15 % bis niedriger als 25 %
Mietstufe VI	25 % und höher

Bis zum 31.12.2008 war Tübingen der Mietstufe V zugeordnet. Mit dem neuen Wohngeldrecht zum 01.01.2009 wurde Tübingen in die Mietstufe VI gehoben, was im Ergebnis zusätzlich zu der grundsätzlichen 10-prozentigen Anhebung zu einer weiteren Anhebung der Mietobergrenzen für Tübingen führt. Damit liegt Tübingen in der höchsten Mietstufe gleichauf z.B. mit den Städten Stuttgart, München und Frankfurt. Die Höherstufung belegt, dass das Tübinger Mietniveau in den letzten Jahren weiter angestiegen ist. Die Werte der Mietobergrenzen des Wohngeldrechts 2008 und 2009 sind in der Anlage 2 zur Vorlage gegenübergestellt.

4.4 **Gegenüberstellung der Tübinger Mietobergrenzen Wohngeldrecht 2008 und 2009**

In der Gesamtschau wird deutlich, dass die für Tübingen gültigen Mietobergrenzen mit dem neuen Wohngeldrecht durchschnittlich um rund 17 % angehoben wurden.

Tübingen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
2008 (Mietstufe V) *	350 €	425 €	505 €	590 €	670 €
2009 (Mietstufe VI)	407 €	501 €	594 €	693 €	787 €
<i>Veränderung:</i>	<i>+16,29 %</i>	<i>+17,88 %</i>	<i>+17,62 %</i>	<i>+17,46 %</i>	<i>+17,46 %</i>

* Ohne Berücksichtigung der Baualtersklassen

5. **Aktuelle Regelungen des Sozialgesetzbuches II und XII**

5.1 **Allgemeines zum SGB II und SGB XII**

Zur Sicherung des Lebensunterhalts können hilfsbedürftige Personen Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII erhalten. Der Unterschied zwischen beiden Gesetzbüchern liegt darin, dass erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Dagegen haben nicht erwerbsfähige Personen oder Personen über 65 Jahren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter). Die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII umfassen neben der Regelleistung auch Leistungen für die Unterkunft.

5.2 **Mietobergrenzen – Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft**

Wie beim Wohngeldrecht werden auch bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II und SGB XII die Unterkunftskosten nur bis zu einer bestimmten Höhe anerkannt. Nach den gesetzlichen Regelungen werden die Kosten in der Regel in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Übersteigen die Kosten den unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, werden sie so lange gezahlt, wie es dem bzw. der Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, im Regelfall jedoch längstens für sechs Monate.

Da der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit der Auslegung bedarf und in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, war die Frage der Angemessenheit schon häufig Gegenstand gerichtlicher Verfahren. In einem Urteil im Jahr 2006 (BSG vom 07.11.2006) hat das Bundessozialgericht einheitliche Kriterien zur Ermittlung der Angemessenheit aufgestellt. Diese Kriterien sind zwischenzeitlich in Empfehlungen des Bundes und auch in die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg eingeflossen. Nach dem Wortlaut der Sozialhilferichtlinien bemisst sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten nach dem Bedarf der/des Hilfebedürftigen und den örtlichen Verhältnissen. Die Prüfung der Angemessenheit setzt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung voraus.

Bei Mietwohnungen bestimmt sich die Angemessenheit konkret nach der Wohnungsgröße

(abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft) und den am Wohnort des Leistungsberechtigten marktüblichen Wohnungsmieten (ortsüblicher Quadratmeterpreis). Dabei wird nicht jeder Faktor einzeln auf seine Angemessenheit überprüft, sondern das Produkt aus beiden Faktoren (so genannte Produkttheorie). Dadurch können die Leistungsberechtigten wählen, ob sie zugunsten eines höheren Wohnungsstandards (höherer Quadratmeterpreis) eine kleinere Wohnfläche (reduzierte Wohnungsgröße) in Kauf nehmen.

In Bezug auf die Wohnungsgröße ist bei einem Einpersonenhaushalt eine Größe bis zu maximal 45 m² anzuerkennen. Für jede weitere Person sind bis zu maximal 15 m² zugrunde zu legen. In Bezug auf die Angemessenheit des Quadratmeterpreises sind die ortsüblichen Mieten am Wohnort als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Dabei müssen die für die Vergleichsbetrachtung relevanten Wohnungen im unteren Segment (Ausstattung, Lage und Bausubstanz) liegen. Liegt ein örtlicher Mietspiegel vor, sind die Werte des Mietspiegels als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfiehlt die Heranziehung eines qualifizierten Mietspiegels.

Bislang war es bei den Grundsicherungsträgern gängige Praxis, zur Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten grundsätzlich die Mietobergrenzen des Wohngeldrechts heranzuziehen. Nach den Sozialhilferichtlinien war ein Rückgriff auf die Mietobergrenzen des Wohngeldrechts bei Regelfällen zulässig. Dieses Vorgehen hat das Bundessozialgericht mit dem oben zitierten Urteil für unzulässig erklärt. Es hat festgestellt, dass die grundsätzliche Anwendung der pauschalierten Höchstbeträge aus dem Wohngeldrecht unzulässig ist. Die Höchstbeträge des Wohngeldrechts könnten allenfalls als gewisse Richtwerte Berücksichtigung finden, wenn alle Erkenntnismöglichkeiten erschöpft sind.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit von Mieten nach dem SGB II und SGB XII keine pauschalen Mietobergrenzen (wie beim Wohngeldrecht) angewendet werden dürfen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt die Prüfung der Angemessenheit vielmehr eine Einzelfallprüfung voraus und müssen die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt ermittelt und berücksichtigt werden. Liegen keine entsprechenden Mietspiegel bzw. Mietdatenbanken (§§ 558 c ff BGB) vor, so hat nach Auffassung des Bundessozialgerichts der Grundsicherungsträger zu erwägen, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene – grundsicherungsrelevante – Mietspiegel oder Tabellen zu erstellen.

Sofern die Stadt Tübingen einen qualifizierten Mietspiegel erstellt, haben die zuständigen Grundsicherungsträger (Job-Center; Landkreis Tübingen und Stadt Tübingen als Delegationsstadt) bei der Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten von Fällen aus dem Stadtgebiet Tübingen die Werte des Mietspiegels als Vergleichswerte heranzuziehen und sind insofern an den Tübinger Mietspiegel gebunden.

6. Bisherige Probleme des Tübinger Wohnungsmarkts

6.1 Kein ausreichendes Angebot von angemessenen Wohnungen auf dem Tübinger Wohnungsmarkt

Nach dem Tübinger Wohnraumbericht 2007 ist die Lage auf dem Tübinger Wohnungsmarkt angespannt. In den meisten Bereichen überwiegt die Nachfrage nach Wohnungen das Angebot. Schon seit geraumer Zeit verstärkt sich die Entwicklung, dass einkommensschwache Personen, Familien mit Kindern und Alleinerziehende Probleme haben, in Tübingen bezahlbaren Wohnraum zu bekommen. Besonders prekär ist die Situation von Hartz IV-Empfängerinnen und -Empfängern. Die Erfahrungen der Fachabteilung Soziale Angebote zeigen, dass es für diesen Personenkreis immer schwieriger wird, angemessenen Wohnraum zu finden. Besonders trifft dies für Menschen mit erschwertem Marktzugang (z.B. Langzeitarbeitslose, seelisch Kranke, Suchtkranke, Obdachlose oder Haftentlassene) zu. Auch konkrete Anfragen bei den Wohnungsbaugesellschaften nach günstigem Wohnraum für Klienten bleiben meist erfolglos. Das liegt zum einen daran, dass das Angebot an günstigen Sozialwohnungen in Tübingen insgesamt stark zurückgegangen ist. So ist in Tübingen die Mietpreisbindung vieler Sozialwohnungen ausgelaufen oder läuft in der nächsten Zeit aus, wodurch das Wohnungsangebot im niedrigen Preissegment weiter zurückgehen wird. Zum anderen liegt die Ursache auch darin, dass zwischenzeitlich Vermieter ihre Wohnungen aufgrund von Vorbehalten an die oben genannten Personen nicht mehr vermieten. Für bestimmte Personengruppen wie z.B. körperbehinderte Menschen gibt es im niedrigen Preissegment nahezu keine Wohnungsangebote.

6.2 Tübinger Mietobergrenzen entsprechen nicht dem Tübinger Wohnungsangebot

Die Entwicklung, dass Hartz IV-Empfängerinnen und -Empfänger in Tübingen Probleme haben, eine angemessene Wohnung zu finden, lässt die Ursache dafür auch in der Höhe der bislang angewandten Mietobergrenzen vermuten. Mangels eines Tübinger Mietspiegels waren die Mietobergrenzen aus dem Wohngeldrecht bislang das einzige standardisierte Prüfkriterium für die Angemessenheit der Unterkunft. Infolge der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Mietobergrenzen bezogen auf die besonderen Tübinger Verhältnisse nicht das örtliche Tübinger Mietniveau widerspiegeln. Das heißt, dass es nur wenige Wohnungen gibt, die unter den Mietobergrenzen liegen und es damit in der Kernstadt Tübingen für Hartz IV-Empfängerinnen und -Empfänger kein ausreichendes Wohnungsangebot gibt, das den vorgegebenen Mietobergrenzen entspricht. So liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Tübingen bei rund 20 % aller Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (SGB XII) die Kaltmieten über den bisherigen Mietobergrenzen. Wie bereits oben ausgeführt, ist der Grundsicherungsträger in solchen Fällen in der Regel gehalten, die (übersteigenden) Kosten nur so lange zu übernehmen, wie es dem Leistungsempfänger nicht möglich ist, durch einen Wohnungswechsel oder auf andere Weise die Kosten zu senken, längstens jedoch für 6 Monate. In der Praxis führt dies häufig zu Widersprüchen und anschließenden Klagen beim Sozialgericht. Vielfach kommt es in der Praxis auch vor, dass das Überschreiten der Mietobergrenze durch den Rückgang der Personenzahl z.B. durch Auszug von erwachsenen Kindern oder durch die Heimaufnahme eines Partners zustande kommt.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Mietobergrenzen des Wohngeldrechts und dem Vorliegen neuer Empfehlungen zur Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten hat der Landkreis Tübingen eine Überprüfung der Mietobergrenzen ins Auge gefasst. Dazu haben bereits im letzten Jahr Gespräche zwischen Landkreisverwaltung, Stadtverwaltung (als Delegationsstadt) und Job-Center stattgefunden.

7. Mögliche Auswirkungen eines qualifizierten Tübinger Mietspiegels

Die Auswirkungen eines qualifizierten Mietspiegels können nicht konkret vorhergesagt werden. Deshalb beschränken sich die folgenden Aussagen auf mögliche Auswirkungen (mit Ausnahme der Aussage zum Wohngeldrecht).

7.1 Auswirkung auf das Wohngeldrecht

Die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels hätte auf die Leistungsgewährung von Wohngeld keine Auswirkung, da im Wohngeldrecht die zu berücksichtigungsfähigen Mietkosten durch bundesrechtliche Vorschriften konkret vorgegeben sind. Mit dem Mietspiegel ließe sich lediglich feststellen, ob die vorgegebenen Mietobergrenzen tatsächlich dem örtlichen Mietniveau im unteren Preissegment entsprechen oder nicht.

7.2 Mögliche Auswirkung auf die Anwendung des SGB II- und XII (Hartz IV)

- a)** Angesichts der bisherigen Erfahrungen und der daraus angestellten Vermutung, dass es in Tübingen zu wenig Wohnungen gibt, die den bisherigen Mietobergrenzen entsprechen, ist davon auszugehen, dass sich ein qualifizierter Mietspiegel auf die Leistungsgewährung nach SGB II und XII auswirken wird. Sollte nämlich der qualifizierte Mietspiegel bestätigen, dass in Tübingen die ortsüblichen Mieten im unteren Preissegment durchschnittlich über den bisherigen Mietobergrenzen liegen, müssten die höheren Vergleichsmieten in der Angemessenheitsprüfung berücksichtigt und die Mietobergrenzen angepasst werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müssen bei der Einzelfallprüfung, ob Wohnraum angemessen ist, die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt ermittelt und berücksichtigt werden. Liegt ein Mietspiegel – und insbesondere ein qualifizierter Mietspiegel – vor, so sind dessen Werte heranzuziehen.
- b)** Für die Hartz IV-Empfängerinnen und -Empfänger hätte das die positive Auswirkung, dass sie es aufgrund der höheren Mietobergrenzen leichter haben, eine angemessene Wohnung zu finden. Ein positiver Effekt wäre auch in den Fällen gegeben, bei denen die Kosten der Unterkunft aufgrund Überschreitung der Mietobergrenze gekürzt wurden. Eventuell wären diese Personen nicht mehr gezwungen, in eine andere Wohnung umzuziehen. In der Konsequenz würde wahrscheinlich die Anzahl der verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen deutlich zurückgehen. Gerade nachdem das Bundessozialgericht die generelle Heranziehung der Mietobergrenzen aus dem Wohngeldrecht für unzulässig erklärt hat, kann nur ein Mietspiegel gewährleisten, dass das Tübinger Mietniveau bei Gewährung sozialer Hilfen angemessen berücksichtigt wird.
- c)** Für den Landkreis Tübingen, der die Unterkunftskosten aller Hartz IV-Empfänger im Landkreis zu tragen hat, hätte das die Auswirkung, dass aufgrund der erhöhten Mietobergrenzen zukünftig mehr Mittel im Haushalt zur Finanzierung der Unterkunftskosten eingestellt werden müssten. Über die Kreisumlage würde das auch die Universitätsstadt Tübingen treffen.

7.3 **Mögliche Auswirkung auf den Tübinger Wohnungsmarkt**

Sollte der Mietspiegel, wie bereits unter Nr. 7.2 ausgeführt, ein durchschnittlich hohes Tübinger Mietpreisniveau ergeben, so wäre zu befürchten, dass auch die Vermieter, die bislang Wohnraum zu einem günstigen Mietpreis vermieten, die Miete erhöhen würden. Umgekehrt kann der Mietspiegel jedoch auch Mietpreissenkungen bewirken, nämlich dann, wenn aufgrund der Mietspiegelwerte offen gelegt wird, dass einzelne Wohnungen weit über den Durchschnittswerten des Tübinger Mietspiegels liegen.

8. Anlagen

Anlage 1: Mietobergrenzen für Wohnungen im Gebiet des Landkreises Tübingen
ab dem 01.01.2002 (nach altem Wohngeldrecht bis 2008)

Anlage 2: Gegenüberstellung Mietobergrenzen Wohngeldrecht 2008 - 2009